

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen, die gem. Abs. 1 leg. cit. einer behördlichen Bewilligung bedürfen, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

Ziel:

Die Rahmenregelung des § 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes über bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen soll hinsichtlich der höchstzulässigen Dauer dieser Veranstaltungen, hinsichtlich der Anforderungen an die Tierhaltung sowie hinsichtlich spezifischer Verpflichtungen des Veranstalters präzisiert werden.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV) legt Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren im Rahmen bewilligungspflichtiger Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen sowie die tierschutzrelevanten veranstaltungsspezifischen Verpflichtungen der Veranstalter fest.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat gemäß § 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen zu erlassen.

Einer Bewilligung gem. § 23 Tierschutzgesetz bedarf gem. § 28 Abs. 1 leg. cit. u.a. die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Da dies auf Tierschauen und Tieraussstellungen landwirtschaftlicher Nutztiere zutrifft, werden diese vom gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht erfasst. Veranstaltungen mit Kleintieren (wie z.B. auch mit Haus- und Rassegeflügel) fallen hingegen unter das Veranstaltungswesen und damit in den Geltungsbereich dieses Verordnungsentwurfs. Einer Bewilligung im Sinne des Tierschutzgesetzes bedürfen jedoch nicht die den Veranstaltungsgesetzen der Länder unterliegenden Veranstaltungen als solche, sondern die tierschutzrechtlich relevante Verwendung von Tieren im Rahmen dieser Veranstaltungen.

Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV) legt Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren im Rahmen bewilligungspflichtiger Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen sowie die tierschutzrelevanten veranstaltungsspezifischen Verpflichtungen der Veranstalter fest.

Besonderer Teil

§§ 1 bis 4:

Die §§ 1 bis 4 (1. Abschnitt) enthalten gemeinsame Bestimmungen, die für alle vom gegenständlichen Verordnungsentwurf geregelten Veranstaltungen (Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen) gelten.

Zu § 1:

§ 1 legt fest, dass entweder der Inhaber der Bewilligung gem. § 23 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (Veranstalter) oder eine von ihm namhaft gemachte Person (Verantwortlicher) für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der gegenständlichen Verordnung verantwortlich ist. Da als Veranstalter (Bewilligungswerber) häufig Personenvereinigungen (z.B. Vereine, Zuchtverbände) auftreten, ist es notwendig, dass im Antrag der Behörde gegenüber eine physische Person als Verantwortlicher genannt wird.

Die Abs. 2, 3 und 4 normieren allgemeine Verpflichtungen des Veranstalters oder Verantwortlichen; dieser hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Tiere vor Tierquälerei im Sinne des § 5 Tierschutzgesetz geschützt und die einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfs (z.B. Abmessungen und Ausstattung der Käfige, Betreuung der Tiere) eingehalten werden.

Zu § 2:

§ 2 normiert allgemeine Anforderungen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. Gemäß Abs. 1 gelten für die Haltung der Tiere im Rahmen dieser Veranstaltungen grundsätzlich die allgemeinen Mindestanforderungen der Tierhaltungsverordnung gem. § 24 Abs. 1 Z 2 Tierschutzgesetz. Abweichungen von diesen Mindestanforderungen sind nur soweit zulässig, als dies im gegenständlichen Verordnungsentwurf ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Abs. 2 bis 6 enthalten Verbote bzw. Einschränkungen in Bezug auf die Tiere, die im Rahmen der Veranstaltungen zur Schau gestellt bzw. angeboten werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind jedenfalls Tiere, die der freien Natur entnommen worden sind (Wildfänge) (Abs. 3), Tiere, die ihrer Art nach (z.B. auf Grund ihres individuellen Verhaltens) für die gegenständlichen Zwecke ungeeignet sind (Abs. 2), Tiere, die offensichtlich krank, verletzt oder verhaltensgestört sind oder sich in einem schlechten Ernährungszustand befinden (Abs. 4), Tiere, die rechtlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen (Abs. 5) und zusätzlich Tiere, die voraussichtlich während oder kurz nach der Veranstaltung gebären werden oder die in einem Zeitraum von 7 Tagen vor der Veranstaltung geboren haben. Der 2. und 3. Satz des Abs. 6 enthält Bestimmungen über Jungtiere.

Zu § 3:

Diese Bestimmung normiert allgemeine Anforderungen an die Räume, in welchen die Veranstaltung stattfindet, an die Unterkünfte (vgl. die Legaldefinition in § 3 Abs. 2) sowie an sonstige Gegenstände (z.B. Ausstellungsregale).

Zu § 4:

§ 4 regelt die Beleuchtung der Ausstellungsräume und sieht vor, dass den Tieren täglich eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden zu gewähren ist.

Zu §§ 5 bis 17:

Die §§ 5 bis 17 (2. Abschnitt) enthalten Sonderbestimmungen für Tierschauen und Tierausstellungen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung verpflichtet den Veranstalter zur Anfertigung eines Ausstellungskataloges.

Zu § 6:

§ 6 legt fest, dass Tierschauen und Tierausstellungen höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern dürfen. Da die Haltung der Tiere im Rahmen dieser Veranstaltungen unter sehr eingeschränkten Bedingungen erfolgt und für die Tiere mit Stress verbunden ist, ist eine längere Dauer aus Gründen des Tier-schutzes nicht vertretbar.

Die Abs. 2 bis 7 enthalten organisatorische Bestimmungen über das Einbringen der Tiere in die Veranstaltungsstätte sowie über ihre Entfernung aus dieser (Ein- und Auslieferung). Diese Vorgänge haben planmäßig und vorhersehbar zu erfolgen, damit es der Behörde möglich ist, ihre Kontrollbefugnisse auszuüben.

Zu § 7:

Diese Bestimmung legt allgemeine Anforderungen an die Unterbringung der ausgestellten Tiere fest. Diese Anforderungen gelten für die Unterkünfte aller Tierarten.

Zu §§ 8 bis 13:

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 legen tierartspezifische Mindestanforderungen für die Unterkünfte fest; geregelt sind Unterkünfte für Kaninchen (§ 8), Meerschweinchen (§ 9), Hausgeflügel (§ 10), Haustauben (§ 11) sowie für andere Vögel (als Hausgeflügel und Haustauben) (§§ 12, 13).

Bei Verwendung von internationalen Ausstellungsregalen darf die unterste Reihe (in der Höhe von 60 cm) nur dann besetzt werden, wenn durch Anbringung einer Abschränkung vor dem Ausstellungsregal ein Mindestabstand von 50 cm sichergestellt wird (§ 12 Abs. 5).

Die Mindestabmessungen der Tierunterkünfte (Schaukäfige oder Volieren) werden unter Verweis auf die Anlagen 1 bis 4 geregelt. Weiters normieren die einzelnen Bestimmungen die tierartlich unterschiedlichen Anforderungen an Bodenbeschaffenheit bzw. Einstreu, Raumtemperatur und – sofern zulässig – die Voraussetzungen für die Schau-stellung im Freien.

Zu § 14:

§ 14 enthält eine Sonderbestimmung für Gesamtvogelschauen, d.s. Tierausstellungen bzw. Tierschauen, in deren Rahmen verschiedene Ziervogelarten (z.B. Kanarienvögel, Sittiche, exotische Arten) zur Schau gestellt werden. Dabei sind besondere Anforderungen hinsichtlich der Raumtemperatur zu beachten.

Zu §§ 15 bis 17:

Diese Bestimmungen enthalten Sonderregelungen für Hunde- und Katzensausstellungen.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Voraussetzungen für das Verbringen der Ausstellungstiere in die Veranstaltungsortlichkeit: jedenfalls erforderlich sind eine schriftliche Bestätigung des Einbringers (Ausstellers) über das Nichtvorliegen einer Verkehrsbeschränkung wegen des Verdachtes der Wutkrankheit (Abs. 2, 1. und 2. Satz) und der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit (Abs. 3 und 4). Auf Verlangen der Behörde ist auch ein amtlicher Nachweis der seuchenfreien Herkunft zu erbringen (Abs. 2, 3. Satz).

Zu § 16:

§ 16 normiert besondere, über die allgemeine Bestimmung des § 1 hinausgehende Verpflichtungen des Veranstalters bzw. Verantwortlichen von Hunde- und Katzensausstellungen. Nach diesen Bestimmungen ist der Veranstalter oder der Verantwortliche verpflichtet, Tiere, die nach dem 1.1.2005 geboren wurden, nur als Ausstellungstiere zuzulassen, wenn keine Eingriffe gemäß § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz vorgenommen wurden. Da die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung erst mit 1.1.2005 in Kraft tritt, ist die

Bestimmung des Abs. 1 nötig, um weiterhin die Teilnahme von Hunden aus anderen Staaten an Veranstaltungen in Österreich zu ermöglichen. Da die Vornahme chirurgischer Eingriffe ohne veterinärmedizinische Indikation zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbild eines Tieres, somit auch das Kupieren des Schwanzes und der Ohren von Hunden, bereits durch Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich und dementsprechend auch in den Tierschutzgesetzen der meisten Länder verboten war, wurden an österreichischen Hunden, die vor dem 1.1.2005 geboren wurden, bereits in den vergangenen Jahren keine solche Eingriffe vorgenommen.

§ 16 Z 2 des Verordnungsentwurfs sieht einen Maulkorb- oder Leinenzwang für alle Ausstellungs- und Besucherhunde vor und verpflichtet den Veranstalter bzw. Verantwortlichen dazu, diesen zu überwachen. Ausgenommen vom Maulkorb- oder Leinenzwang sind lediglich im Führring befindliche Ausstellungshunde.

Zu § 17:

Diese Bestimmung legt die Mindestanforderungen an die Unterbringung der Hunde und Katzen während der Ausstellung fest. Abs. 1 normiert die Verpflichtung, auch während des Aufenthalts der Ausstellungstiere in der Ausstellungsortlichkeit – die gemäß Abs. 3 höchstens zwölf Stunden pro Tag betragen darf – das Bewegungsbedürfnis des Tieres nach Art, Rasse und Alter berücksichtigt werden muss. Das bedeutet, dass auch Ausstellungshunde die in der Tierhaltungsverordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Tierschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Bewegung bzw. zum Auslauf haben müssen.

Abs. 3 legt Mindestanforderungen für die Abmessung und Ausstattung von Ausstellungskäfigen für Katzen fest.

Zu §§ 18 und 19:

Die §§ 18 und 19 enthalten Sonderbestimmungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Tieren.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung von Tausch- und Erwerbsbörsen. Darunter sind Veranstaltungen zu verstehen, in deren Rahmen private Züchter Tiere in der Regel in einer kurzfristig angemieteten Räumlichkeit ausstellen und zum Verkauf oder Tausch anbieten.

Gemäß Abs. 1 darf die Dauer solcher Veranstaltungen höchstens zwölf Stunden betragen, wobei die Ein- und Ausbringung der Tiere in dieser Zeitspanne eingeschlossen ist.

Grundsätzlich bedarf die Verwendung, d.h. die Schauausstellung und das Anbieten, von Tieren im Rahmen einer Tausch- und Erwerbsbörse einer Bewilligung gem. § 23 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Tierschutzgesetz. Werden Tausch- und Erwerbsbörsen jedoch regelmäßig durchgeführt und ist der Veranstalter Inhaber einer Dauerbewilligung gemäß § 28 Abs. 1, 2. Satz, leg. cit., so muss die Veranstaltung der Behörde nach dieser Vorschrift rechtzeitig angezeigt werden. Gemäß § 18 Abs. 2 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs muss diese Anzeige mindestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin erfolgen; weiters legt die Bestimmung fest, welchen Inhalt die Anzeige jedenfalls aufweisen muss.

Abs. 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz beschränkt den Kreis jener Personen, die Tiere im Rahmen von Tausch- und Erwerbsbörsen ausstellen und anbieten dürfen. Gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz sind auch Privatpersonen, die Tiere gewerbsmäßig züchten, verpflichtet, diese Tätigkeit vor der Aufnahme der Behörde zu melden. Gemäß § 18 Abs. 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs sind nur Züchter, die ihre Tätigkeit der Behörde ordnungsgemäß gemeldet haben und denen diese Tätigkeit von der Behörde nicht untersagt wurde, zur Teilnahme als Aussteller und Anbieter bei Tausch- und Erwerbsbörsen berechtigt. Diese Personen dürfen nur Tiere, die sie selbst im Rahmen ihrer behördlich gemeldeten Tätigkeit gezüchtet haben, ausstellen und zum Verkauf oder Tausch anbieten. Durch diese Einschränkung sollen einerseits verschleierte gewerbliche Tätigkeiten und schwarzmarktähnliche Aktivitäten hintangehalten werden; andererseits ermöglicht es diese Bestimmung der Behörde, die Herkunft der Tiere nachzuvollziehen.

Zu § 19:

Abs. 1 verpflichtet den Veranstalter bzw. Verantwortlichen zur Führung eines Börsenprotokolls. Diese Bestimmung erleichtert es der Behörde, die Herkunft der Tiere zu ermitteln und insbesondere die Einhaltung der Bestimmung des § 18 Abs. 4 zu kontrollieren.

Abs. 2 verpflichtet den Anbieter sicherzustellen, dass die Tierunterkünfte für Vögel, Reptilien und Fischen den Mindestanforderungen der Anlagen 5 bis 7 entsprechen und dass Anbieter, die Unterkünfte verwenden, die diesen Mindestanforderungen nicht entsprechen, von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Zu § 20:

§ 20 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Verordnungsentwurfes fest.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 legt die Mindestabmessungen für die Schaukäfige und Volieren für Kaninchen fest.

Anlage 2:

Anlage 2 legt die Mindestabmessungen für die Schaukäfige und Volieren für Hausgeflügel fest.

Anlage 3:

Anlage 3 legt die Mindestabmessungen für die Schaukäfige für Haustauben fest.

Anlage 4:

Anlage 4 legt die Mindestanforderungen für die Unterkünfte von anderen Vögeln fest, die im Rahmen von Tieraussstellungen und Tierschauen verwendet werden dürfen.

Anlage 5:

Anlage 5 legt die Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Reptilien (Reptilienbörsen) fest.

Anlage 6:

Anlage 6 legt die Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Fischen und Amphibien (Fisch- und Amphibienbörsen) fest.

Anlage 7:

Anlage 7 Abschnitt I legt die Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Vögeln fest.

Anlage 7 Abschnitt II legt zusätzliche Anforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Vögeln fest.